

### 34. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 27. August 2019**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Nikolaus Moll, Theresia Venier, Udo Steidle, Johann Neuner, Lydia Pittl, Schnaiter Marina, Heidrun Wieser, DI (FH) Johannes Neubauer

Entschuldigt: David Huber, Thomas Auer

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: Florian Pichler (von TO-Pkt. 1 bis inkl. Pkt. 4)

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 33. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 09.07.2019
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Beschlussfassung über Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Trinkwasserhochbehälters
4. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans 318B025-19 im Bereich der GP 1594/1 (Bahnstraße 11)
5. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans 318B026-19 im Bereich der GP 1297 (Moll Nikolaus)
6. Ansuchen der MK Hatting auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer mobilen Lautsprecheranlage
7. Zukunft des Sozial- und Gesundheitssprengels Inzing-Hatting-Polling
8. Antrag von Rauchfangkehrermeister Christian Feichter über die Besorgung der Tätigkeiten aller Rauchfankehrerarbeiten lt. TFPO
9. Ansuchen des Steinmetz Paul Lutz über Errichtung von digitalen Grabsteinen
10. Änderung der Richtlinien zur Benützung der Archbrandhütte
11. Personal (geschlossener TO-Punkt)
12. Mietzinsbeihilfen (geschlossener TO-Punkt)
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

#### 14. Offizielles Logo der Gemeinde für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die TO-Punkte 11 und 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 33. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 09.07.2019
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 09.07.2019 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

#### Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung

In Vertretung des Kulturausschussobmanns David Huber berichtet der BGM kurz über:

- Jungbürgerfeier: ev. BH als Ehrengast
- Bühnenbeleuchtung: Die Träger des Gemeindesaals dürfen aus statischen Gründen nicht angebohrt werden.
- Bühnen-Vorhang: OK des Gemeinderates nach kurzer Erläuterung

3.	Beschlussfassung über Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Trinkwasserhochbehälters
----	--

Da nun nach baldiger Baufertigstellung die Gesamtinvestitionskosten für das Projekt „Trinkwasserhochbehälter-Dorf mit Quellfassung und Zuleitung“ mit € 1.678.959,60 feststehen, konnte jetzt der endgültige Finanzierungsbedarf in der Höhe von € 330.000,00 ermittelt werden. Die Bedeckung dieses Bedarfs ist laut Budget mit einer Darlehensaufnahme vorgesehen. Von den insgesamt fünf angeschriebenen Kreditanstalten (BTV, Volksbank Tirol, Hypo Tirol Bank, Raiffeisenbank Telfs-Mieming, Tiroler Sparkasse) haben nur Hypo Tirol Bank, Raiffeisenbank Telfs-Mieming und Tiroler Sparkasse Angebote übermittelt.

#### Beschlussfassung:

Nach Abgleichung vorliegender Angebote und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des budgetierten Darlehens für den Bau des Trinkwasserhochbehälters mit Quellfassung und Zuleitung und entscheidet sich weiters für das Bestangebot der Hypo Tirol Bank AG (Fixzinsvariante); zudem werden folgende im Angebot enthaltenen **Bedingungen** und **Konditionen** einstimmig beschlossen:

- **Kreditgeber:** Hypo Tirol Bank AG
- **Kredithöhe:** € 330.000,00

- **Kreditverwendung:** Finanzierung Neubau Trinkwasserhochbehälter
- **Währung:** EUR
- **Annuität/Tilgung:** € 7.241,70
- **Sollzins:** 0,58 % fix auf die gesamte Laufzeit
- **Laufzeit in Monaten:** 297
- **Laufzeit in Raten:** 50
- **Tagemethode:** kalendermäßig/360
- **Kontogebühr:** € 91,44
- **Bearbeitungsgebühr:** € 0,00
- **Einmalkosten:** -----
- **Staatl. Kreditg. %:** -----
- **Laufende Kosten p.a.:** -----
- **Abschlusskosten einmalig:** -----
- **Zuschussbetrag:** -----
- **Effektivzinssatz:** 0,6415
- **Gesamtbetrag gem. VKrG:** € 355.332,60
- **ausbez. Kreditbetrag:** € 330.000,00
- **Kondition:** Information bzgl. Fixzinsvereinbarung: Ein Fixzinsabschluss ist grundsätzlich erst nach entsprechender Kreditausnützung sinnvoll. Ab Beginn der Fixzinsvereinbarung muss der Kunde für das gesamte (via Fixzinsvereinbarung) abgeschlossene Obligo die fixierten Zinsen bezahlen (auch wenn das Obligo noch nicht zu 100 % ausgenützt wurde).

#### **Bedingungen**

- Der oben angeführte Fixzinssatz ist eine Indikation, welche am 14.08.2019 um 11:30 ermittelt wurde und bei Kreditzusage neu berechnet werden muss.
  - Der Fixzinssatz wird zum Zeitpunkt der definitiven Darlehensaufnahme nochmals nachkalkuliert und an die aktuelle Bezugsbasis Interest Rate Swap angepasst.
  - Der Fixzinssatz gilt nur bei sofortiger 100%iger Ausnützung. Ein Abruf in Teilbeträgen ist nicht möglich.
  - Bei Fixzinsvereinbarungen sind vorzeitige Teilrückzahlungen nur nach Ablauf des Fixzinszeitraumes möglich.
- 
- **Datum der Kreditaufnahme:** 01.10.2019
  - **Erste Rückzahlung:** 30.06.2020
  - **Datum Zinsabschluss:** 30.06.2020
  - **Datum Kreditende:** 30.06.2044
  - **Zinsperiode:** halbjährlicher Abschluss
  - **Ratenperiode:** Halbjährlich
  - **KZ-Zinsberechnung:** Annuität: dekursiv / Fälligkeit
  - **Sonderfunktion:** Zinsentilgung bei Pauschal

- **Ablaufdatum lfd. Kosten:** -----
- **Rate/Abschluss runden:** auf 0,10
- **KZ-Zinszuschuss:** -----

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

- **Laufzeit.** 25 Jahre
- **Zuzählung:** in Tranchen
- **Verrechnung:** vierteljährlich im Nachhinein (31.03./30.06./30.09./31.12.) klm./360
- **Ratenfälligkeitstermine:** 30.06./31.12.
- **Rückzahlungsbeginn:** 30.06.2020
- **Bearbeitungsgebühr:** keine
- **Kontoführungsgebühr:** € 22,86 vierteljährlich
- **Sonstige Bedingungen:**
  - Rechtsgültig unterfertigter Kreditvertrag
  - Vorlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für diese Finanzierung
- **Angebotsgültigkeit:** bis zum 20.09.2019
- **Ratenplan:**

Dieser Tilgungsplan gilt nur unter der Voraussetzung vertragskonformer Rückführung. Verspätete Zahlungen verursachen zusätzliche Zinsen und Kosten. Sofern gegenständliche Ausleihung an einen Indikator/ Referenzzinssatz gebunden ist oder die zusätzlichen Kosten gem. den vertraglichen Vereinbarungen geändert werden können, gilt dieser Tilgungsplan nur bis zur nächsten Anpassung oder Änderung.

<b>Progressive Rate</b>	489,30	<b>Ab Datum</b>	2019-12-31
<b>Progressive Rate</b>	7.241,70	<b>Ab Datum</b>	2020-06-30

Stundung ab Stundung bis	Stundungsart 0	Termin Termin	Lfv

Datum	Zinsen Zuschuss	Spesen Vkb	Rate Tilgung	Kreditrest
1 2019-12-31	489,13	45,72	489,30 0,17	329.999,83
2 2020-06-30	967,63	45,72	7.241,70 6.274,07	323.725,76
3 2020-12-31	959,67	45,72	7.241,70 6.282,03	317.443,73
4 2021-06-30	925,70	45,72	7.241,70 6.316,00	311.127,73
5 2021-12-31	922,32	45,72	7.241,70 6.319,38	304.808,35
6 2022-06-30	888,86	45,72	7.241,70 6.352,84	298.455,51
7 2022-12-31	884,75	45,72	7.241,70 6.356,95	292.098,56
8 2023-06-30	851,79	45,72	7.241,70 6.389,91	285.708,65
9 2023-12-31	846,97	45,72	7.241,70 6.394,73	279.313,92
10 2024-06-30	819,01	45,72	7.241,70 6.422,69	272.891,23
11 2024-12-31	808,97	45,72	7.241,70 6.432,73	266.458,50
12 2025-06-30	777,02	45,72	7.241,70 6.464,68	259.993,82
13 2025-12-31	770,74	45,72	7.241,70 6.470,96	253.522,86
14 2026-06-30	739,30	45,72	7.241,70 6.502,40	247.020,46
15 2026-12-31	732,28	45,72	7.241,70 6.509,42	240.511,04

16		701,36	45,72	7.241,70	233.970,70
	2027-06-30			6.540,34	
17		693,59	45,72	7.241,70	227.422,59
	2027-12-31			6.548,11	
18		666,85	45,72	7.241,70	220.847,74
	2028-06-30			6.574,85	
19		654,69	45,72	7.241,70	214.260,73
	2028-12-31			6.587,01	
20		624,81	45,72	7.241,70	207.643,84
	2029-06-30			6.616,89	
21		615,55	45,72	7.241,70	201.017,69
	2029-12-31			6.626,15	
22		586,19	45,72	7.241,70	194.362,18
	2030-06-30			6.655,51	
23		576,18	45,72	7.241,70	187.696,66
	2030-12-31			6.665,52	
24		547,34	45,72	7.241,70	181.002,30
	2031-06-30			6.694,36	
25		536,57	45,72	7.241,70	174.297,17
	2031-12-31			6.705,13	
26		511,08	45,72	7.241,70	167.566,55
	2032-06-30			6.730,62	
27		496,74	45,72	7.241,70	160.821,59
	2032-12-31			6.744,96	
28		468,97	45,72	7.241,70	154.048,86
	2033-06-30			6.772,73	
29		456,67	45,72	7.241,70	147.263,83
	2033-12-31			6.785,03	
30		429,44	45,72	7.241,70	140.451,57
	2034-06-30			6.812,26	
31		416,36	45,72	7.241,70	133.626,23
	2034-12-31			6.825,34	
32		389,67	45,72	7.241,70	126.774,20
	2035-06-30			6.852,03	
33		375,82	45,72	7.241,70	119.908,32
	2035-12-31			6.865,88	
34		351,60	45,72	7.241,70	113.018,22
	2036-06-30			6.890,10	
35		335,04	45,72	7.241,70	106.111,56
	2036-12-31			6.906,66	
36		309,43	45,72	7.241,70	99.179,29
	2037-06-30			6.932,27	
37		294,01	45,72	7.241,70	92.231,60
	2037-12-31			6.947,69	
38		268,96	45,72	7.241,70	85.258,86
	2038-06-30			6.972,74	
39		252,75	45,72	7.241,70	78.269,91
	2038-12-31			6.988,95	
40		228,24	45,72	7.241,70	71.256,45
	2039-06-30			7.013,46	
41		211,24	45,72	7.241,70	64.225,99
	2039-12-31			7.030,46	
42		188,32	45,72	7.241,70	57.172,61
	2040-06-30			7.053,38	
43		169,49	45,72	7.241,70	50.100,40
	2040-12-31			7.072,21	
44		146,10	45,72	7.241,70	43.004,80
	2041-06-30			7.095,60	
45		127,49	45,72	7.241,70	35.890,59
	2041-12-31			7.114,21	
46		104,66	45,72	7.241,70	28.753,55
	2042-06-30			7.137,04	
47		85,24	45,72	7.241,70	21.597,09
	2042-12-31			7.156,46	
48		62,98	45,72	7.241,70	14.418,37
	2043-06-30			7.178,72	
49		42,74	45,72	7.241,70	7.219,41
	2043-12-31			7.198,96	
50		21,17	45,72	7.240,58	
	2044-06-30			7.219,41	
	<b>Summe</b>	<b>25.331,48</b>	<b>2.286,00</b>	<b>355.331,48</b>	<b>330.000,00</b>

4.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans 318B025-19 im Bereich der GP 1594/1 (Bahnstraße 11)
----	--

## ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B025-19)

PLANUNGSBEREICH: Bahnstraße / Rödlach

### **1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN**

- Plangrundlage:  
Digitale Katastralmappe DKM 81302 – Hatting  
Quelle: BEV, Stand: Okt. 2018
- Projektunterlagen:  
Um- und Zubau Mehrfamilienwohnhaus (Dachgaube) vom 12.06.2019  
Bauwerber: WEG Rödlach, Krug, Praxmarer  
Planer: Architekt Pichler Harald
- Gesetzliche Grundlagen:  
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016  
Tiroler Bauordnung TBO 2018  
Planzeichenverordnung 2016

### **2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG**

Laut Örtlichem Raumordnungskonzept 2016 ist für Bauplätze bei Überschreitung der Fläche von 800 m<sup>2</sup> und bei Überschreitung der Baumassendichte von maximal 2,1 ein Bebauungsplan zu erlassen. Die Überschreitungen ergeben sich aus der bestehenden Bauplatzfläche und für geplante Nachverdichtungen, um den Bedarf innerhalb der Familien decken zu können.

### **3.0 BEFUND**

#### **3.1. LAGE UND NUTZUNG**

Betroffenes Grundstück laut DKM: Gst 1594/1 (1068 m<sup>2</sup>)

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Siedlungsbereiches an der Bahnstraße. Der Bauplatz ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden bebaut. Das Gelände ist annähernd eben und liegt ca. 606 m ü.A. Umliegend ist vorwiegend Wohnnutzung gegeben.

#### **3.2. FESTLEGUNGEN IM ÖRK UND FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

##### Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016, aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Der Planungsbereich liegt überwiegend im baulichen Entwicklungsbereich M 04 für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung gemäß § 31 (1) e, h TROG 2016. Für Bauplätze über 800 m<sup>2</sup> besteht hier eine Bebauungsplanpflicht.

##### Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan ist der Planungsbereich als gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 (2) TROG 2016 ausgewiesen. Die Gemeindestraßen (öffentliches Gut) sind als Freiland gewidmet bzw. als Gemeindestraße nach § 13 Tiroler Straßengesetz kenntlich gemacht.

Bebauungsplan

Für den Bereich wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2000 ein Ergänzender Bebauungsplan nach TROG 1997 erlassen. Mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wurden jedoch alle am 30.06.2011 bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne mit 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

**3.3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Weiters wird im Bereich der Bahnstraße ein blauer Vorbehaltsbereich – Technische Maßnahme TM (unterirdischer Bachlauf) kenntlich gemacht.

Landesstraße L 307

Das Grundstück 1599/1 wird mit entsprechenden Planzeichen als Landesstraße kenntlich gemacht. Auf einen Schutzbereich nach § 49 Tiroler Straßengesetz wird hingewiesen.

**3.4. ERSCHLIESSUNG**Verkehrerschließung

Der Bauplatz ist verkehrsmäßig durch die Bahnstraße (L 307) Gst 1599/1 erschlossen.

Kanalerschließung

Der Bereich ist voll erschlossen.

**4.0 NEUE FESTLEGUNGEN****4.1. BEBAUUNGSPLAN**

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE GESTAFFELTE BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,0 BMD H 2,8	Baumassendichte mindestens 1,0 Baumassendichte höchstens 2,8	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 3  HG H 618,00	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 3 oberster Punkt des Gebäudes z.B. höchst. 618,00 Meter über Adria	§ 62 (2)

**Anmerkungen:****Zu 1)**

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend den Grundgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt und entspricht dem Verlauf im Ergänzenden Bebauungsplan EBP021/00.

**Zu 2)**

Die **Baufluchtlinie** verläuft grundsätzlich 4 m parallel zur neuen Straßenfluchtlinie der Gemeindestraße und 5 m parallel zur Landesstraße. Bestehende Gebäude werden dabei ausgenommen. Zusätzlich zum Verlauf im Ergänzenden Bebauungsplan EBP021/00 und im Hinblick auf die Bestimmungen im TROG 2016, wird für die Balkone/Gaube im 1.OG und 2.OG eine gestaffelte Baufluchtlinie mit Definition des Höhenabschnittes festgelegt.

**Zu 3)**

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,0** festgelegt.

Im Hinblick auf das Projekt und die Erweiterung der bestehenden Baumasse für den Bedarf der Familie wird die **Baumassendichte** für den Bauplatz **mit höchstens 2,8** fixiert.

**Zu 4)**

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

**Zu 5)**

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes** entsprechend dem Projekt bzw. dem Bestand **mit höchstens 618,0 m ü.A. (ca. 12 m)** festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf max. 3** fixiert. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

**ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:**

**Straßenraum**

Der öffentliche Straßenraum wird nach DKM 2018 kenntlich gemacht.

**Höhen-Informationspunkt**

Der Höhenpunkt auf der Straße wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

**Beschlussfassungen:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B025-19 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans 318B026-19 im Bereich der GP 1297 (Moll Nikolaus)
----	--

## **Entwurf für Bebauungsplan vom 21.08.2019 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin**

### ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B026-19)

PLANUNGSBEREICH: Boarhofsiedlung / Moll

### **1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN**

- Plangrundlage:  
Digitale Katastralmappe DKM 81302 – Hatting  
Quelle: BEV, Stand: Okt. 2018
- Projektunterlagen:  
Einreichplan Neubau von zwei Einfamilienhäusern  
Bauwerber: Daniela und Fabien Moll, Stefan Moll  
Planer: Architekt DI Bernhard Brötz
- Gesetzliche Grundlagen:  
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016  
Tiroler Bauordnung TBO 2018  
Planzeichenverordnung 2016

### **2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG**

Entsprechend den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept soll im Hinblick auf das Bauvorhaben ein Bebauungsplan erlassen werden.

### **3.0 BEFUND**

#### **3.1. LAGE UND NUTZUNG**

Betroffenes Grundstück laut DKM: Gst 1297 (1016 m<sup>2</sup>)

Der Planungsbereich liegt am östlichen Hattingerberg, im Weiler Boarhof. Der Bauplatz wird durch eine Gemeindestraße verkehrsmäßig erschlossen und ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut.

Südlich der Straße ist durchwegs eine Wohnnutzung gegeben, nördlich davon befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

#### **3.2. FESTLEGUNGEN IM ÖRK UND FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

##### Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016, aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Der Planungsbereich liegt in einer baulichen Entwicklungsfläche für vorwiegend Wohnnutzung gemäß § 31 (1) d, h TROG 2016, entsprechend der Zählerbeschreibung W 10.

Flächenwidmungsplan

Laut Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsnr.: 318-2019-00002 mit Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde vom 11.06.2019 ist der Planungsbereich als Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016 ausgewiesen. Die Gemeindestraßen (öffentliches Gut) sind als Freiland gewidmet bzw. als Gemeindestraße nach § 13 Tiroler Straßengesetz kenntlich gemacht.

Bebauungsplan

Für den Bereich wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2000 ein Ergänzender Bebauungsplan nach TROG 1997 erlassen. Mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wurden jedoch alle am 30.06.2011 bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne mit 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

**3.3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Laut einer Stellungnahme der WLW zur Flächenwidmungsplanänderung Planungsnr.: 318-2019-00002 ist bei künftigen Bauvorhaben eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen.

Landesstraße L 307

Das Grundstück 1599/1 wird mit entsprechenden Planzeichen als Landesstraße kenntlich gemacht. Auf einen Schutzbereich nach § 49 Tiroler Straßengesetz wird hingewiesen.

**3.4. ERSCHLIESSUNG**Verkehrerschließung

Der Bauplatz ist verkehrsmäßig durch die Gemeindestraße Gst 1309 erschlossen.

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung

Der Hattingerberg ist in diesem Bereich mit Trinkwasser und durch einen öffentlichen Kanal erschlossen.

**4.0 NEUE FESTLEGUNGEN****4.1. BEBAUUNGSPLAN**

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,0 BMD H 1,6	Baumassendichte mindestens 1,0 Baumassendichte höchstens 1,6	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 2  HG H 878,50	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 2 oberster Punkt des Gebäudes z.B. höchst. 878,50 bzw. 877,40 Meter über Adria	§ 62 (2)

**Anmerkungen:**

**Zu 1)**

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend den Grundgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen Gst 1309 festgelegt.

**Zu 2)**

Die **Baufluchtlinie** wird im Hinblick auf eine verdichtete Bauweise **3 m** parallel zur Straßenfluchtlinie der Gemeindestraße festgesetzt.

**Zu 3)**

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,0** festgelegt.

Im Hinblick auf einen Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 09.02.2010 wird die **Baumassendichte** für den Bereich **mit höchstens 1,6** fixiert.

**Zu 4)**

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

**Zu 5)**

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes** entsprechend dem Projekt bzw. dem Bestand **mit höchstens 878,50 m ü.A. (ca. 6 m) bzw. für die Neubauten mit höchstens 877,40 m ü.A. (10 m)** festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf max. 2** fixiert. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

**ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:**

**Straßenraum**

Der öffentliche Straßenraum wird nach DKM 2018 kenntlich gemacht.

**Höhen-Informationspunkt**

Der Höhenpunkt auf der Straße wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

**Beschlussfassungen:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 10 Stimmen und 1 Enthaltung (Nikolaus Moll wegen Befangenheit) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B026-19 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.	Ansuchen der MK Hatting auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer mobilen Lautsprecheranlage
----	--

#### Beschlussfassung:

Das an alle GR-Mitglieder gerichtete und gleichzeitig mit der Sitzungsladung übermittelte Ansuchen der MK Hatting auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer mobilen Lautsprecheranlage wird vom Gemeinderat positiv zur Kenntnis genommen und weiters gleich der einstimmige Beschluss gefasst, die € 2.841.00 teure Investition mit insg. € 1.000,-- zu unterstützen, mit der Begründung, dass die neue Anlage künftig bei unzähligen Veranstaltungen zum Einsatz kommt und dadurch nicht nur die Musikkapelle, sondern auch die anderen Hattinger Vereine bzw. auch die Gemeinde **profitieren**. Der Zeitpunkt der Subventionsauszahlung richtet sich nach der finanziellen Lage der Gemeinde und kann ev. auch erst Anfang des nächsten Jahres erfolgen.

7.	Zukunft des Sozial- und Gesundheitssprengels Inzing-Hatting-Polling
----	---

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die aktuellen Entwicklungen und weiters über folgenden Stand der Dinge hins. Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) Inzing-Hatting-Polling:

Der Vorstand des SGS Inzing-Hatting-Polling hat in seiner Sitzung vom 12.08.2019 beschlossen, einen Antrag über die Übernahme der operativen Tätigkeiten und des Personals des SGS durch die Gemeinde Inzing und die damit verbundene Auflösung des Vereins unter folgenden Bedingungen bei der Vollversammlung am 16.09.2019 einzubringen:

1. Die Gemeinde Inzing garantiert mit Unterstützung der Gemeinden Hatting und Polling die Übernahme und vollständige Fortführung sämtlicher Tätigkeiten des derzeitigen Sozial- und Gesundheitssprengels Inzing-Hatting-Polling. Sämtliche MitarbeiterInnen des Sozial- und Gesundheitssprengels werden von der Gemeinde Inzing dienstrechtlich übernommen und angestellt. Einzigte Ausnahme: Die Betreuung und Koordination der Ehrenamtlichen wird von der Vinzenzgemeinschaft Inzing übernommen. Stichtag der Übernahme durch die Gemeinde Inzing ist der 1. Jänner 2020.
2. Die Auflösung des Vereins SGS Inzing-Hatting-Polling wird in weiterer Folge im ersten Halbjahr 2020 nach getätigten Abrechnungsmodalitäten laut vorgegebenen gesetzlichen Auflösungsschritten nach gültigem Vereinsgesetz erfolgen. Event. finanzielle Außenstände und Defizite zum Zeitpunkt der Auflösung werden von den drei Gemeinden Inzing, Hatting und Polling übernommen.

Der Vorstand betont nochmals eindringlich, dass die Übernahme durch die Gemeinde Inzing in keinem Fall Auswirkungen auf die zu betreuenden Klienten haben darf.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Gemeinderat obigen in der Sitzung vom 12.08.2019 beschlossenen Antrag des Vorstandes des SGS Inzing-Hatting-Polling und beschließt einstimmig im Sinne der Vereinsauflösungsbedingungen

- a) die Übernahme allfälliger Außenstände und Defizite zum Zeitpunkt der Auflösung durch die drei Gemeinden Inzing, Hatting und Polling (Aufteilung ev. durch Bevölkerungsschlüssel) sowie
- b) die Übernahme künftiger Außenstände durch die drei Gemeinden Inzing, Hatting und Polling (Aufteilung ev. durch Bevölkerungsschlüssel).

8.	Antrag von Rauchfangkehrermeister Christian Feichter über die Besorgung der Tätigkeiten aller Rauchfangkehrerarbeiten lt. TFPO
----	--

Bgm. Dietmar Schöpf informiert die GR-Mitglieder über die mühevoll Erlangung der Selbständigkeit bzw. Gewerbeberechtigung des Rauchfangkehrermeisters Christian Feichter und dass die Bürgerinnen und Bürger jetzt die Qual der Wahl haben (Wechselverträge).

Herr Feichter hat folgenden Antrag vom 04.07.2019 bei der Gemeinde schriftlich eingebracht:

*Ich, Christian Feichter, stelle hiermit den Antrag an den Gemeinderat um die Besorgung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten aller Rauchfangkehrerarbeiten lt. TFPO § 8 in der Gemeinde Hatting. Lt. § 8 Abs. 4 obliegt die Beauftragung des Rauchfangkehrers dem Gemeinderat. Die Beauftragung gilt jeweils für fünf Jahre und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn innerhalb dieser Frist kein Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird.*

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion sieht der Gemeinderat keinen Grund für einen Wechsel, da es mit der Fa. Rohowsky Rudi aus Telfs seitens der Gemeinde bis dato nie Probleme gegeben hat, und lehnt folglich obigen Antrag des Rauchfangkehrermeisters Christian Feichter einstimmig ab.

9.	Ansuchen des Steinmetz Paul Lutz über Errichtung von digitalen Grabsteinen
----	--

Beschlussfassung:

Der an alle GR-Mitglieder mit der Sitzungsladung übermittelte Antrag samt div. Presseartikel der Fa. Steinmetz Paul Lutz um Bewilligung digitaler Grabsteine wird nach kurzer Diskussion des Gemeinderates einhellig abgelehnt. Gleichzeitig fasst der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, am Gemeindefriedhof Hatting auch künftig keine digitalen Grabsteine oder Ähnliches zu genehmigen, damit die Sensibilität dieses Ortes bewahrt bleibt und Konflikte zwischen den Grabbesitzern vorab unterbunden werden.

10.	Änderung der Richtlinien zur Benützung der Archbrandhütte
-----	---

Beschlussfassung:

Nach entsprechender Erläuterung und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Erhöhung des Unkostenbeitrages für die Benützung der Archbrandhütte ab 01.01.2020 von dzt. € 5,- auf € 10,- pro Nacht und Person; – diese Entscheidung wird durch die vielen getätigten Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen der letzten Jahre im Bereich der Hütte und des Hags begründet.

Somit gelten ab 01.01.2019 folgende Richtlinien:

Richtlinien zur Benützung der Archbrandhütte
--

Der Gemeinderat Hatting hat in seiner Sitzung vom **14.09.1993** beschlossen, die Almhütte am Archbrand allen Gemeindegürgern unter folgenden Richtlinien und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen:

- 1) Die Benützung der Archbrandhütte ist auf maximal 2 Übernachtungen bzw. 3 Tage beschränkt und wird grundsätzlich nur für Hattinger Gemeindegürgern genehmigt. Die Hütterschlüssel werden nur an volljährige Dorfbewohner ausgegeben; die Weitergabe der Schlüssel an auswärtige Personen oder Gruppen ist strengstens untersagt. Weiters ist die Hüttenbenützung für Kinder und Jugendliche ausnahmslos nur mit mindestens einer volljährigen Begleitperson gestattet.
- 2) Die Vergabe der Hütte zu bestimmten Terminen wie Bergmesse, Instandhaltungsmaßnahmen u.dgl. behält sich die Gemeinde selbst vor. Laut GV-Beschluss vom 22.09.2010 bleibt die Hütte zu **Silvester geschlossen**.
- 3) Auf Grund der geringen Kapazität der Hütte und eventueller Mitbenützung durch Jäger, Waldaufseher oder Teilwaldnutzungsberechtigte sind Übernachtungen großer Gruppen nicht gestattet. Die Benützung wird Gemeindegürgern solange zugestanden, bis die Bettenkapazität ausgelastet ist (ca. 10 Personen).
- 4) Da für die Hüttenbenützung kein Reservierungsanspruch besteht, ist eventuellen Tagesausflüglern auf Wunsch Einlass zu gewähren.
- 5) Laut GR-Beschluss vom 27.08.2019 ist ab 01.01.2020 pro Nacht ein Unkostenbeitrag von € 10, -- pro Person zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der Schlüsselrückgabe.
- 6) Der Fahrweg zur Alm steht nur Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Da die Gemeinde kein Haftungsrisiko übernimmt, wird der Schlüssel für den Wegschraken **NICHT** ausgegeben (Fußweg benützen!).
- 7) In der Hütte sind folgende Räumlichkeiten zur Benützung freigegeben: Küche, Stube und Vorratsraum im Erdgeschoß sowie beide Bettenlager im Obergeschoß. Die versperrten Räumlichkeiten sind der Jägerschaft vorbehalten. Das vorhandene Geschirr und das Besteck in der Küche kann benützt werden → nach Gebrauch unbedingt reinigen! Brennholz befindet sich im Stall (Hag/Hög) – für die Zerkleinerung ist selbst zu sorgen.
- 8) Mit eventuell weiteren Hüttenbenützern (Jäger, Waldaufseher, Teilwaldnutzungsberechtigte) ist ein auf Hütten übliches Einvernehmen herzustellen (keine Belästigung durch Lärm u. dgl.).
- 9) Alle Hüttenbenützer haben sich an die in der Küche ausgehängte Hüttenordnung zu halten (bzw. siehe Rückseite).
- 10) Die Bettenlager dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Weiters ist im gesamten Obergeschoß das Hantieren mit offenem Feuer strengstens verboten. Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, Hütterschlafsäcke mitzunehmen und zu verwenden; dies gilt auch für Geschirrhandtücher.

- 11) **Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Nahbereich der Hütte und des Stalles ist strengstens verboten! Es dürfen ausschließlich nur mobile Grillgeräte verwendet werden!** Das von der Gemeinde bereitgestellte Grillgerät darf/soll verwendet werden. Nach dessen Verwendung ist **die Asche zu entleeren, es zu reinigen** und dort wieder abzustellen!
- 12) An der Ostseite des Stalls ist ein „Plumpsklo“ angebaut, in dem keinesfalls Hygieneartikel (außer Toilettenpapier) und sonstige Abfälle entsorgt werden dürfen. Für das Toilettenpapier ist selbst zu sorgen!
- 13) **Die Benützer haben die Hütte samt „Plumpsklo“ aufgeräumt und in tadellosem Zustand zu hinterlassen.** Für die nachfolgenden Hüttennutzer muss Brennholz in ausreichender Menge hergerichtet werden. Etwaige verursachte oder bereits vorgefundene Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden. Der Schlüsselentleiher haftet für entstandene Schäden.
- 14) Die **Feuerstellen** (Küche/Stube) sind vor dem Verlassen der Hütte zu **löschen** und entsprechend zu **säubern**.
- 15) **Verursachter Müll ist wieder mit ins Tal zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen!**
- 16) Nach Beendigung des Aufenthaltes sind sowohl die Schlüssel als auch die vollständig ausgefüllte „Checkliste für die Benützung der Archbrandhütte“ sofort beim Bürgerservice der Gemeinde abzugeben.
- 17) Gegen grobe oder wiederholte Verstöße obiger Punkte behält sich die Gemeinde Hatting Sanktionen vor.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich hiermit das Einverständnis dieser angeführten Bedingungen!**

Hatting, am ..... (Name) .....

Für .... Nächtigung(en) von ..... Person(en) x € 10,-- = € ..... am ..... erhalten!

Für .... Nächtigung(en) von ..... Person(en) x € 10,-- = € ..... am ..... erhalten!

Gemeindestempel

11. Personal (geschlossener TO-Punkt)

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

12. Mietzinsbeihilfen (geschlossener TO-Punkt)

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

13.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Pfarrer:* Dietmar lädt alle GR-Mitglieder zur Begrüßung des neuen Pfarrers Mag. Josef Scheiring am 1.9. im Rahmen des Hattinger Kirchtags recht herzlich ein. Zudem werden am 1.9. dem Ehrenbürger Altbgm. Friedrich Schöpf zum „Verdienstkreuz des Landes Tirol“, das ihm am 15. August von LH verliehen wurde, und dem Ehrenzeichenträger Ing. Alfred Brötz zu seinem 90sten Geburtstag gratuliert.
- *RIBO:* Das Wohnprojekt in der Oberdorfstraße wurde bereits gestartet – Vereinbarung: Aushub vor Schulbeginn!
- *Sportheim:* Eröffnungsfeier am Sa. 12.09. – 10:00 Uhr
- *Archbrandglocke:* Dietmar präsentiert viele Fotos von der Segnung der neuen Glocke am Archbrand im Rahmen der Archbrandmesse vom 25.08.2019.
- *WVA-Hatting:* Präsentation der Schautafel und des von Walter Neuner zusammengestellten Videos über die Hattinger Wasserversorgung.
- *Kontokorrentkredit:* Im Sinne des Prüfberichtes 2018 der BH Innsbruck bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001 zur Kenntnis, dass der mit € 70.000,00 genehmigte Kontokorrentkredit bei der Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen in letzter Zeit des Öfteren ausgeschöpft werden musste und verweist auf den Höchststand lt. Kontoauszug Nr. 154/004 vom 14.08.2019 von - € 39.068,78.
- *Termin für nächste GR-Sitzung:* Di. 08.10.2019

14.	Offizielles Logo der Gemeinde für den Bereich der Trinkwasserversorgung
-----	---

Beschlussfassung:

Nach ausführlicher Erklärung der professionellen Logoentwicklung durch die Firma ICARUS CREATIVE (Hubert Markus/Hatting, unentgeltlich) und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachstehend dargestellte Grafik samt Schriftzug ab sofort als offizielles Logo der Gemeinde Hatting für den Bereich der Trinkwasserversorgung Hatting zu verwenden.



**Trinkwasser  
Hatting**

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

*(Alfons Valtiner)*

*(Dietmar Schöpf)*